
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 3

Neu-Ulm, den 19. Januar

Jahrgang 2024

Inhalt	Seite
Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024	6
Europawahl am 09. Juni 2024; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Neu-Ulm für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024	6

Herausgeber: Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblatt) abrufen.

Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024

- Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl
- Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl

Anlage 1+2 Die o. g. Bekanntmachungen wurden am 16.01.2024 durch Anschlag am Landratsamt bekannt gemacht und liegen zusätzlich diesem Amtsblatt als Anlage 1 und 2 bei.

Az. 21-0150.4/Fa

LABI NU S. 6/2024

Europawahl am 09. Juni 2024;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Neu-Ulm für Staatsangehörige
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum
Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 21-0040.3/P

LABI NU S. 6/2024

gez. Erich Winkler, Stellvertretender Landrat

Der Wahlleiter des Kreises Landkreis Neu-Ulm
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 14. Januar 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	136.705
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	50.416
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	50.255
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	161

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern	Treu Eva, Wirtschaftsingenieurin/Logistik	20.645
02	FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm	Eisenkolb Joachim, Erster Bürgermeister	9.000
03	Alternative für Deutschland	Dröse Wolfgang, Referent der AfD-Fraktion im Landtag	6.656
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ott Ludwig, M.A., Betriebswirt	5.652
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Fürst Daniel, Schornsteinfegermeister	8.302

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 28.01.2024 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern	Treu Eva, Wirtschaftsingenieurin/Logistik	20.645
02	FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm	Eisenkolb Joachim, Erster Bürgermeister	9.000

Datum
16.01.2024

Unterschrift



Rüdiger Dolejsch

Der Wahlleiter des Landkreises
Neu-Ulm

**Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl
bei der Wahl des Landrats
am 14. Januar 2024**

1. Bei der Wahl des Landrats am 14. Januar 2024 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Es findet deshalb am 28. Januar 2024 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen statt.

Ordnungs- zahl	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, Gemeinde	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern (CSU /JU)	Treu, Eva, Wirtschaftsingenieurin/Logistik, Kreisrätin, Stadträtin, Neu-Ulm/Pfuhl	20.645
02	FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm (FREIE WÄHLER / FW)	Eisenkolb, Joachim, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Elchingen	9.000

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1 Entweder in dem auf der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten für die erste Wahl erhalten haben, angegebenen Abstimmungsraum oder

3.2 wer **einen Wahlschein** besitzt, in jedem Abstimmungsraum im Landkreis oder durch Briefwahl.

4. Bei Stimmabgabe im Abstimmungsraum

4.1 Die Abstimmenden haben bei Abstimmung im Abstimmungsraum ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

4.2 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Dieser muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

4.3 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Bei Stimmabgabe durch Briefwahl

5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.2 Wurde bereits bei der ersten Wahl vorsorglich ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) für eine eventuelle Stichwahl beantragt, werden diese Unterlagen den Wahlberechtigten ohne weiteren Antrag zugesandt.

Ansonsten können der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Antrag oder, wenn dieser Antrag bereits bei der ersten Wahl abgegeben wurde, mit dem Formular beantragt werden, das zusammen mit den Briefwahlunterlagen für die erste Wahl übersandt wurde. Auch ein Online-Antrag über die Homepage der Gemeinde bzw. den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung ist möglich.

5.3 Bei der Briefwahl sorgen die Wahlberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5.4 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend als Muster abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
8. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landrats-Stichwahl findet am 30.01.2024, 11:00 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Sitzungssaal, Zimmer 400a statt.

Neu-Ulm, den 16.01.2024



Rüdiger Dolejsch
Landkreiswahlleiter

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
am 09. Juni 2024**

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (= 21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neu-Ulm, 19.01.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher but appears to be the name 'Dolejsch'.

Dolejsch
Kreiswahlleiter des
Landkreises Neu-Ulm